



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Oktober 2015
GZ 302.704/001-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. Oktober 2015, GZ. BMF-040400/0010-III/5/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Allgemeines

Einleitend weist der RH darauf hin, dass mit 31. Dezember 2014 (siehe hierzu Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014, Textteil Band 2, S. 310), insgesamt 12,981 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln für „Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)“ im Bereich mehrerer Banken eingesetzt wurden. Durch das am 1. August 2014 in Kraft getretene Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2014 wurde der Rahmen für Maßnahmen aus dem FinStaG von 15 Mrd. EUR auf 22 Mrd. EUR angehoben (§ 2 Abs. 4 FinStaG) und ist dabei keine gesetzliche Befristung für die Maßnahmen aus dem FinStaG vorgesehen.

Vor dem Hintergrund dieses Umfangs der für Maßnahmen nach dem FinStaG eingesetzten öffentlichen Mittel geht der RH davon aus, dass auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Neuregelungen die Kontrollkompetenzen des RH nicht beeinträchtigen und er daher weiterhin befugt ist, die Gebarung der FMA und der OeNB zu



prüfen, und zwar unabhängig davon, ob diese auf der Grundlage von nationalem oder europäischem Recht tätig werden.

1.2 Organisation der Bankenaufsicht

Gleichzeitig verweist der RH auch darauf, dass mit dem vorliegenden Entwurf wesentliche Empfehlungen i.Z.m. der Organisation der Bankenaufsicht in Österreich nicht umgesetzt werden.

In seinem Bericht „Finanzmarktaufsicht“, Reihe Bund 2007/10, TZ 39.2, empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen, *„auf gesetzliche Regelungen hinzuwirken, wonach die Zuständigkeiten für Vor-Ort-Prüfungen zusammengelegt werden sollen, um die Verantwortlichkeit und die Effizienz im Bereich der Bankenaufsicht zu erhöhen“*. Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung 2009 der Finanzmarktaufsicht konnte der RH zwar feststellen, dass *„mit der Finanzmarktaufsichtsreform, BGBl. I Nr. 108/2007, eine Reihe wichtiger Maßnahmen umgesetzt wurde, um Doppelgleisigkeiten und Schnittstellenprobleme bei den beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereichen von FMA und OeNB zu beseitigen“* („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.1), eine komplette organisatorische Zusammenlegung der Aufsichtsbereiche jedoch nicht erfolgt ist. Er sah die Empfehlung aus 2007 als teilweise umgesetzt an und hielt *„seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten“* (Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

Im Begutachtungsverfahren zum Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 59/2014), mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden, wies der RH das Bundesministerium für Finanzen abermals auf seine Empfehlung in den oben angeführten Berichten (Reihe Bund 2011/4, TZ 2; Reihe Bund 2007/10, TZ 39) hin, *„wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB organisatorisch zusammengeführt werden sollten“*. Er empfahl bei dieser Zusammenlegung die Berücksichtigung der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufsichtsaufgaben über Kreditinstitute auf die EZB (Schreiben des RH vom 2. Mai 2014, GZ 300.256/016-2B1/14).

Im Begutachtungsverfahren zum Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 98/2014), mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzordnung,



GZ 302.704/001-2B1/15

Seite 3 / 3

das Übernahmegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz und das Stabilitätsabgabengesetz geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird, wies der RH neuerlich auf das dringende Erfordernis der organisatorischen Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB hin.

Zuletzt hielt der RH in seinem Bericht „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung“, Reihe Bund 2015/5, TZ 27.2, 27.4 und 58.4, seine Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen aufrecht, *„im Sinne einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten“*.

Diese Empfehlung des RH blieb bislang unberücksichtigt. Der RH weist daher aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsverfahrens erneut auf das dringende Erfordernis hin, die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB organisatorisch zusammenzuführen.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf langte beim RH am 6. Oktober 2015 mit einer Begutachtungsfrist bis 26. Oktober 2015, somit einer Frist von lediglich 13 Arbeitstagen, ein. Gemäß § 9 Abs. 3 WFA-GV soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der vorgeschlagenen Regelungen für die Gebarung der öffentlichen Haushalte diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.A. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.: